GEMEINDE STÖTTWANG
Landkreis Ostallgäu

Die Gemeinde Stöttwang erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bek. vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. Neufassung der Bek. vom 23.01.1990 (BGBl I S. 133), des Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bek. vom 02.07.1982 (BayRS 2132-1-I) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek. vom 26.10.1982 (BayRS 2020-1-1-I) folgende mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 17.01.91 Nr. 50-610-7/2 genehmigte 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 4 für das Gebiet "Bahnhof-Linden" als

S A T Z U N G

§ 1
Inhalt der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes

1. Für das Gebiet der 1. Änderung und Ergänzung gilt die von der Kreisplanungsstelle des Landratsamtes Ostallgäu ausgearbeitete Satzung.
   Sie besteht aus den nachstehenden Vorschriften (Textteil) und der Bebauungsplanzeichnung i. d. F. vom 05.09.1990.

2. Die neuen Festsetzungen in Planzeichnung und Textteil beziehen sich nur auf den Geltungsbereich, der in der vorliegenden 1. Änderung und Ergänzung in der Planzeichnung festgelegt ist.

3. Die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes i. d. F. vom 25.06.1985 werden übernommen und in folgenden Punkten ergänzt:

§ 2

ergänzt:
§ 3 Maß der baulichen Nutzung

3. Die Grundflächenzahl (GRZ) kann bis maximal 50 % überschritten werden, soweit die Bodenversiegelung auf das absolut notwendigste Maß reduziert wird.

4. Die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschoßen werden einschließlich der zugehörigen Treppenräume und Umfassungswände ganz auf die Geschoßfläche angerechnet (§ 20 Abs. 3 BauNVO).

§ 3

ergänzt:
§ 11 Landschaftspflege und Ortsbild

8. Abfallbehälter und ähnliche Gegenstände sind im Gebäudekomplex unterzubringen. Entsprechende Standorte sind im jeweiligen Bauantrag in ausreichender Größe (getrennte Erfassung der Wertstoffe) nachzuweisen.

9. Die Gemeinde wünscht, daß auf dem jeweiligen Grundstück anfallende kompostierbare Abfälle auch ebendort kompostiert werden. Im Freiflächengestaltungsplan ist deshalb für kompostierbare Abfälle ein Standort auf dem jeweiligen Grundstück nachzuweisen.

...

§ 4

ergänzt:
§ 12 Immissionsschutz

Die maximalen Schalleistungspegel pro m² betragen im uneingeschränkten Gewerbegebiet (GE) tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A), im eingeschränkten Gewerbegebiet (GE-M) tagsüber 55 dB(A).
Nachtbetrieb (von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr) ist im GE-M nicht erlaubt.
Bei der Errichtung der Änderung von Betriebsstellen haben diese nachzuweisen, daß die vorgeschriebenen Emissionswerte (Schalleistungspegel pro m²) eingehalten werden.

§ 5
Inkrafttreten der 1. Änderung und Ergänzung

Die übernommenen bzw. ergänzten Festsetzungen der 1. Änderung und Ergänzung treten mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stöttwang, 22. Jan. 1991

Demmler, 1. Bürgermeister

Genehmigt mit Bescheid
vom 17. 01. 91
Landratsamt Ostallgäu
i. A.
Patrick
Regierungsinspektmann